

Die Krux mit dem Führerausweisentzug

Die «doppelte Bestrafung» bei Verkehrsregelverletzungen, indem zur Busse oder Geldstrafe noch der Führerausweisentzug hinzukommt, gibt immer wieder Anlass für Diskussionen. Sowohl das Bundesgericht als auch letztlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigen die Zulässigkeit der parallelen Verfahren von Straf- und Administrativbehörden. Doch was hat es damit genau auf sich?

Text: Marion Enderli Bild: zVg



Strafverfahren

Kommt es zu einem Strassenverkehrsdelikt, führt dies zunächst zu einem Strafverfahren. Der häufigste Anwendungsfall in der Praxis ist die Beurteilung, ob eine einfache oder eine grobe Verkehrsregelverletzung vorliegt. Daneben gibt es einige gesondert geregelte Tatbestände, unter anderem auch die Bestimmungen zum Fahren unter Alkoholeinfluss.

Liegt eine einfache Verkehrsregelverletzung vor, sieht das Ordnungsbussengesetz für viele Fälle pauschale Bussenbeträge bis max. 300 Franken vor. Mit Bezahlung der Ordnungsbusse ist das Verfahren abgeschlossen und es entstehen keine Verfahrenskosten. In allen anderen Fällen kommt es zu einem ordentlichen Strafverfahren. Bei einer einfachen Verkehrsregelverletzung spricht die Strafverfolgungsbehörde mittels Strafbefehl eine Busse aus.

Wer eine grobe Verkehrsregelverletzung begeht, wird mit einer Geld- und/oder Freiheitsstrafe bestraft. Bei einer «krassen» Verkehrsregelverletzung (insbesondere «Raserdelikte») ist eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr aus-

zusprechen. Eine Verurteilung wegen einer groben oder «krassen» Verkehrsregelverletzung hat immer einen Strafregistereintrag zur Folge.

Administrativverfahren

Nach Abschluss des Strafverfahrens prüft das Strassenverkehrsamt als zuständige Administrativbehörde, ob ein Entzug des Führerausweises verfügt wird. Nur ausnahmsweise entscheidet das Strassenverkehrsamt schon vor Abschluss des Strafverfahrens (z. B. bei sofortiger Abnahme des Führerausweises).

Erfolgt zuerst die strafrechtliche Verurteilung, ist das Strassenverkehrsamt grundsätzlich an die Sachverhaltsermittlung der Strafbehörde gebunden und kann nur in Ausnahmefällen davon abweichen. Liegt aus strafrechtlicher Sicht eine einfache Verkehrsregelverletzung vor, unterteilt das Strassenverkehrsamt diese in besonders leichte Fälle (keine Massnahmen), leichte Widerhandlungen (mindestens Verwarnung) und mittelschwere Widerhandlungen (mindestens ein Monat Führerausweisentzug).

Kam die Strafbehörde zum Schluss, dass eine schwere Verkehrsregelverletzung vorliegt, entzieht das Strassenverkehrsamt den Führerausweis für mindestens drei Monate wegen einer schweren Widerhandlung. Bei einer «krassen» Verkehrsregelverletzung erfolgt der Führerausweisentzug für mindestens zwei Jahre.

Kaskadensystem

Kommt es zu einer Verwarnung oder zu einem Führerausweisentzug, erfolgt ein Eintrag ins ADMAS-Register (eidg. Register für Administrativmassnahmen). Damit ist der automobilistische Leumund getrübt und die Mindestentzugsdauer im Wiederholungsfall steigt teils drastisch an. Wer beispielsweise in den letzten zwei Jahren einen Entzug wegen einer mittelschweren oder

schweren Widerhandlung hatte, dem wird der Führerausweis bei einer mittelschweren Widerhandlung mindestens vier Monate (statt einen Monat bei ungetrübtem Leumund) entzogen. Wer eine schwere Widerhandlung begeht und in den letzten fünf Jahren bereits einen Entzug wegen einer schweren, resp. zwei Entzüge wegen mittelschweren Widerhandlungen hatte, dem wird der Führerausweis zwingend für zwölf Monate entzogen (statt drei Monate bei ungetrübtem Leumund).

Dies sind nur einige Beispiele; sie zeigen aber auf, wie schnell und massiv sich Mindestentzugsdauern erhöhen können. Der Beobachtungszeitraum kann bis zu zehn Jahre zurückreichen – und es kann zum Sicherungsentzug des Ausweises auf unbestimmte Zeit führen (zum Beispiel bei drei schweren Widerhandlungen innerhalb von zehn Jahren).

Empfehlung

Mit einer Busse (und/oder Geld-/Freiheitsstrafe) ist die Angelegenheit nicht abgeschlossen (ausser bei einer Ordnungsbusse). Die böse Überraschung folgt meistens später, wenn die Post vom Strassenverkehrsamt mit der Androhung des Führerausweisentzugs kommt.

Ist in diesem Zeitpunkt der Strafbefehl bereits rechtskräftig, sind oft die Argumentationsmöglichkeiten beim Führerausweisentzug eingeschränkt, da die Sachverhaltsermittlung im Strafbefehl grundsätzlich bindend ist. Aus diesem Grund empfiehlt es sich unbedingt, den Strafbefehl genau zu prüfen und allenfalls Einsprache (innert zehn Tagen!) zu erheben. Auch wenn die ausgesprochene Strafe auf den ersten Blick als gering eingestuft wird, kann die Qualifikation der Schwere gerade auch in Anbetracht des Kaskadensystems empfindlich lange Führerausweisentzüge nach sich ziehen.